



Reglement über die Frühe Sprachförderung der Gemeinde Stüsslingen

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand	3
2. Aufsicht	3
3. Feststellung des Sprachförderbedarfs	4
4. Finanzierung.....	4
5. Ausgestaltung und Zuständigkeit	5
6. Schlussbestimmungen.....	5

REGLEMENT ÜBER DIE FRÜHE SPRACHFÖRDERUNG der Gemeinde Stüsslingen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter. Unter Eltern verstehen sich sämtliche Erziehungsberechtigte mit Obhuts- und Sorgerecht.

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 106^{bisbis} Abs. 2 Bst. b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1)

beschliesst:

1. Gegenstand

§ 1 Grundsatz

¹ Dieses Reglement regelt die Umsetzung der frühen Sprachförderung in der Gemeinde Stüsslingen.

² Die frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, die Sprachkompetenzen von Kindern mit Sprachförderbedarf in Deutsch vor dem Eintritt in den Kindergarten zu stärken.

³ Die frühe Sprachförderung umfasst:

- a) Die Abklärung des Sprachförderbedarfs in Deutsch mittels Durchführung der kantonalen Sprachstanderhebung.
- b) Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung in einer Organisation (z.B. Spielgruppe, KiTa).
- c) Die kommunale Mitfinanzierung des Besuchs des Angebots der frühen Sprachförderung.

⁴ Die Gemeinde unterstützt den freiwilligen Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung an zwei Halbtagen pro Woche im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten.

⁵ Die Umsetzung der frühen Sprachförderung erfolgt im alltagsintegrierten, nicht-separativen Angebot.

2. Aufsicht

§ 2 Aufsicht

¹ Die Oberaufsicht über die gesamte frühe Sprachförderung obliegt dem Gemeinderat. Er bezeichnet eine Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung und erlässt Ausführungsbestimmungen.

² Die operative Organisation der frühen Sprachförderung wird durch die Ansprechperson oder -stelle ausgeführt.

³ Die Ansprechperson oder -stelle hat folgende Aufgaben:

- a) kommunale Abwicklung der Sprachstanderhebung (Kommunikation mit Eltern, Kommunikation mit der Universität als Durchführende der Sprachstanderhebung, Vermittlung in bedarfsgerechte Angebote),
- b) Ansprechperson für den Kanton,
- c) Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung,
- d) Information über und Durchführung der kommunalen Mitfinanzierung.

⁴ Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung können durch den Gemeinderat definiert werden.

3. Feststellung des Sprachförderbedarfs

§ 3 Sprachstanderhebung

- ¹ Die Deutschkenntnisse eines Kindes werden durch den kantonalen Fragebogen 1.5 Jahre vor dem Eintritt in den Kindergarten festgestellt («Sprachstanderhebung»). Diese freiwillige Erhebung umfasst sämtliche Kinder der Gemeinde Stüsslingen im Erhebungsalter.
- ² Die Ansprechperson oder -stelle organisiert die Sprachstanderhebung gemäss den kantonalen Vorgaben.
- ³ Bei Kindern mit identifiziertem Sprachförderbedarf wird eine Empfehlung («Freiwilliger Besuch») für den Besuch des Angebots der frühen Sprachförderung ausgesprochen.
- ⁴ Die Gemeinde Stüsslingen gewährleistet, dass die erhobenen Daten der Sprachstanderhebung ausschliesslich zur Abklärung des Sprachförderbedarfs verwendet werden.
- ⁵ Die Datensicherheit der im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten wird durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet.
- ⁶ Sämtliche im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten werden drei Jahren nach deren Auswertung durch die Ansprechperson oder -stelle vernichtet.

4. Finanzierung

§ 4 Freiwilliger Besuch Sprachförderangebot

- ¹ Die Gemeinde finanziert für Kinder mit Sprachförderbedarf die Kosten des Besuchs eines Sprachförderangebots mit.
- ² Die Gemeinde verlangt von den Eltern eine Kostenbeteiligung zur Teilnahme am Sprachförderangebot («Elternbeitrag»). Die Beiträge richten sich nach den Bestimmungen im Anhang.
- ³ Die Gemeinde Stüsslingen ermittelt den Elternbeitrag, wobei dieser ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit entspricht und nicht ins Existenzminimum gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) eingreift.
- ⁴ Zur Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit werden Lohnausweise zum Zeitpunkt, zu welchem die Ergebnisse der Sprachstanderhebung vorliegen, beigezogen. Folgende Personen werden einbezogen: Bei Eltern, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen. Als Lebensgemeinschaft gilt das Führen eines gemeinsamen Haushaltes.
- ⁵ Der Elternbeitrag wird jährlich für den Besuch eines Angebots an zwei Halbtagen pro Woche über ein Jahr ermittelt.
- ⁶ Zuständig für die Ermittlung ist die Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung, welche diese Aufgabe in Absprache mit anderen Stellen der Gemeinde Stüsslingen ausführen kann.
- ⁷ Sofern sie nicht auf die kommunale Mitfinanzierung verzichten, sind die Eltern verpflichtet, die zur Ermittlung des Elternbeitrags benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- ⁸ Beiträge werden auf Antrag (Formular der Gemeinde) durch den Gemeinderat gewährt. Das Gesuch muss bis spätestens am 30. April des laufenden Jahres mit den nötigen Beilagen versehen eingegangen sein.
- ⁹ Der Gemeinderat erlässt eine Verfügung über den Beitragsanspruch.
- ¹⁰ Der Anspruch besteht nur für das im August des laufenden Jahre beginnende Schuljahr. Ein rückwirkender Anspruch ist ausgeschlossen.
- ¹¹ Eine Beitragszahlung erfolgt direkt an die Einrichtung.
- ¹² Kommt es zu Änderungen bei der Teilnahme eines Kindes am Sprachförderangebot, informieren die Eltern die Ansprechperson oder -stelle innerhalb von zwei Wochen.

5. Ausgestaltung und Zuständigkeit

§ 5 Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten

¹ Für die Umsetzung der Frühen Sprachförderung schliesst die Gemeinde Stüsslingen mit Organisationen Leistungsvereinbarungen ab, in welchen die Anforderungen, Entschädigungen und weitere Verabredungen definiert sind.

³ Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

§ 6 Prüfung der Angebote und Qualität

¹ Die Angebote und Qualität der vorschulischen Sprachförderung werden regelmässig evaluiert, um die bedarfsgerechte Verfügbarkeit für Kinder mit Sprachförderbedarf zu gewährleisten.

² Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

6. Schlussbestimmungen

§ 7 Verdacht auf Missbrauch der kommunalen Mitfinanzierung

¹ In Verdachtsfällen entscheidet die Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung über die Vorgehensweise unter Berücksichtigung der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

² Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat.

³ Das Angebot gilt als besucht, wenn das Kind an 75% aller möglichen Besuche über das Jahr hinweg teilgenommen hat.

⁴ Drei Jahre nach Verfügungsdatum erlöschen allfällige Rückforderungen durch die Gemeinde Stüsslingen.

§ 8 Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden.

³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 9 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf **01.08.2025** in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Stüsslingen beschlossen am 12.05.2025.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Stüsslingen beschlossen am **23.06.2025**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Georges Gehrig

Daniela Eugster

Anhang zum Reglement über die Frühe Sprachförderung der Gemeinde Stüsslingen

Elternbeiträge nach § 4

A Fristen und Formvorschriften zur Beantragung eines Elternbeitrages

- a) Die Auswertung des Sprachförderbedarfes durch die Gemeinde Stüsslingen erfolgt jeweils bis 31. März.
- b) Anträge zu Händen des Gemeinderates Stüsslingen haben jeweils bis zum 30. April zu erfolgen.
- c) Die Anträge sind schriftlich (Formular der Gemeinde) und von beiden Elternteilen unterzeichnet an den Gemeinderat zu richten. Entscheidend ist das relevante Bruttoeinkommen der Eltern. Das relevante Bruttoeinkommen ist die Summe der Bruttolöhne, allfällige Ersatzeinkommen (z.B. IV-/ALV-Renten) sowie Einkommen aus Alimenten/Unterhaltsbeiträgen. Sämtliche relevanten Unterlagen (wie z.B. Lohnausweise, Scheidungsurteile, Rentenverfügungen) sind dem Antrag beizulegen:

B Übersicht der Elternbeiträge nach Einkommen

Bei folgenden Einkommensstufen können Anträge zur finanziellen Unterstützung gestellt werden:

- a) Bruttoeinkommen unter CHF 60'000 = 100% Beteiligung durch die Gemeinde
- b) Bruttoeinkommen bis CHF 80'000 = 75% Beteiligung durch die Gemeinde
- c) Bruttoeinkommen bis CHF 100'000 = 50% Beteiligung durch die Gemeinde
- d) Bruttoeinkommen bis CHF 120'000 = 25% Beteiligung durch die Gemeinde

Es erfolgt keine Auszahlung an die Eltern. Die Beitragszahlungen werden gemäss Einwilligung der Eltern (Formular der Gemeinde) direkt an die mit dem Auftrag des Sprachförderangebotes betrauten Einrichtung vergütet.